jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/22 A 0104/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;
VwGG §48 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer steht als obsiegende Partei u. a. gem§ 48 Abs 1 Z 4 VwGG nur ein Anspruch auf Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für ihn mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen VOR DEM VWGH verbunden war (Verhandlungsaufwand) zu. Somit ist - auch (siehe z. B. E des VfGH vom 16.6.1978, G 80/77, VfSlg 8572/79) - der VwGH zur Entscheidung über den Antrag auf Kostenersatz für die Teilnahme an der Verhandlung vor dem VfGH unzuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:A010486.X01

Im RIS seit

22.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at